



INHALT:

- Verordnung des Landratsamtes Starnberg über Naturdenkmäler vom 20. 10. 1980
- Aufstellung eines Bebauungsplanes in der Stadt Starnberg
- Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Verordnung des Landratsamtes Starnberg über Naturdenkmäler vom 20. 10. 1980

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 4, 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes —BayNatSchG— vom 27. 7. 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 1978 (GVBl. S. 678) erläßt das Landratsamt Starnberg folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. 10. 1980 Nr. 820-8631-14-9/80 genehmigte

Verordnung:

§ 1 — Schutzgegenstände

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt.
- (2) Die Naturdenkmäler, nebst der geschützten Umgebung, sind in einer Karte, M 1:5000, ausgefertigt vom Landratsamt Starnberg am 7. 7. 1980, eingetragen. Diese Karten werden beim Landratsamt Starnberg archivmäßig verwahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2 — Schutzzweck

Die laut Anlage 1 aufgeführten Gegenstände sind als Naturdenkmal zu schützen, da ihre Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit oder Eigenart, ökologischen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3 — Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Starnberg — Untere Naturschutzbehörde —
 1. die Naturdenkmäler zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmäler oder ihrer geschützten Umgebung führen können.
- (2) Eine Zerstörung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen werden, die dadurch bewirkte Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen können. Das sind vor allem
 - a) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen,
 - b) Aufbringen chemischer Mittel,
 - c) Befestigung von Flächen im Wurzelbereich mit wasserundurchlässigen Decken (z. B. Asphalt, Beton) im Kronenbereich der Bäume.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern, z. B. das Ausästen und Abbrechen von Zweigen, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege handelt.
- (4) Eine nachhaltige Störung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn Wegweiser, Verkehrszeichen, Reklametafeln oder Plakate angebracht werden.

§ 4 — Ausnahmen

Von den Verboten nach § 3 sind Maßnahmen ausgenommen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege der Naturdenkmäler dienen.

§ 5 — Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Starnberg — Untere Naturschutzbehörde — kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6 — Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer der Naturdenkmäler haben erhebliche Schäden und Mängel an den Naturdenkmälern unverzüglich dem Landratsamt Starnberg — Untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde, in deren Bereich sich das Naturdenkmal befindet, abgegeben werden. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Anzeigen unverzüglich an das Landratsamt Starnberg — Untere Naturschutzbehörde — weiterzuleiten.

§ 7 — Zuwiderhandlungen

- (1) Nach § 304 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung das Naturdenkmal ohne Genehmigung entfernt oder verändert.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 ohne Genehmigung Handlungen wahrnimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmäler oder ihrer geschützten Umgebung führen können.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- (5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 Bay NatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet.

§ 8 — Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnungen nach dem Reichsnaturschutzgesetz zur Inschutznahme der in der Anlage aufgeführten Naturdenkmale außer Kraft.

Starnberg, 20. 10. 1980

LANDRATSAMT STARNBERG

Dr. Rudolf Widmann, Landrat

Bezeichnung Anzahl Art	a) Gemeinde b) Gemarkung	Flurnummer Eigentümer	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung	Maße bzw. Größe und Zustand
Marienfelsen	a) Andechs b) Erling	830 Freistaat Bayern Forstverwaltung	—	96 cbm
Burgstall Felsenvorsprung	a) Andechs b) Erling	830 Freistaat Bayern Forstverwaltung	—	Länge 300 m Breite 36—60 m
1 Linde	a) Andechs b) Erling	289 Gemeinde Andechs	Fläche im Bereich der Kronentraufe	Stamm ϕ 1,80 m Alter ca. 400 J.
Erratischer Block	a) Berg b) Kempfenhausen	177 Hans Vordermayer Manthalstraße 10 8131 Berg 1	—	33 cbm
1 Parkeiche	a) Feldafing b) Feldafing	213 Freistaat Bayern Schlösser- u Seenverw.	Fläche im Bereich der Kronentraufe	Stamm ϕ 1,50 m Alter ca. 250 J.
1 Parkeiche	a) Feldafing b) Feldafing	171 Freistaat Bayern Schlösser- u Seenverw.	Fläche im Bereich der Kronentraufe	Stamm ϕ 1,20 m Alter ca. 250 J.
1 Wellingtonia	a) Feldafing b) Feldafing	238/2 Greite, Thurn- u. Taxis- Str. 11, 8133 Feldafing	Fläche im Bereich der Kronentraufe	Stamm ϕ 1,20 m Alter ca. 70 J.
1 Eiche	a) Gauting b) Gauting	1688 Gemeinde Gauting	Fläche im Bereich der Kronentraufe	Stamm ϕ 70 cm Alter ca. 100 J.
1 Stieleiche	a) Gauting b) Gauting	1232/8 Mößmer Franziska Weilerstraße 16 8035 Gauting	Fläche im Bereich der Kronentraufe	Stamm ϕ 60 cm Alter ca. 100 J.
2 Sommerlinden	a) Gauting b) Unterbrunn	913 Gemeinde Gauting	Fläche im Bereich der Kronentraufe	Stamm ϕ 50 cm Alter ca. 50 J.
1 Linde 1 Esche	a) Gilching b) Argelsried	353 Pischetsrieder Maria Hauptstr. 7 Geisenbrunn 8031 Gilching	Fläche im Bereich der Kronentraufe	Stamm ϕ 1,50 m und 1,20 m Alter ca. 200 J.
1 Rotfichte	a) Herrsching b) Herrsching	889 Weber Hedwig Rehmstraße 28 8036 Herrsching	Fläche im Bereich der Kronentraufe	Stamm ϕ 80 cm Alter ca. 70 J.
3 Stieleichen 2 Buchen	a) Herrsching b) Breitbrunn	586/2 Dr. Elisabeth u. Heinz Wöllmeringer Winkelweg 6 Breitbrunn 8036 Herrsching	Fläche im Bereich der Kronentraufe	Stamm ϕ 1,10 m bis 1,50 m Alter ca. 80—150 J.
3 Stieleichen	a) Herrsching b) Breitbrunn	114/4 Gemeinde Herrsching	Fläche im Bereich der Kronentraufe	Stamm ϕ ca. 1,00 m Alter ca. 100 J.
Erratischer Block	a) Inning b) Inning	1956 Gemeinde Grafrath	—	5—6 cbm
1 Rotbuche	a) Pöcking b) Pöcking	230/5 Bindernagel Ludwig Alte Bahnhofstr. 28 8134 Pöcking	Fläche im Bereich der Kronentraufe	Stamm ϕ 1,30 m Alter ca. 250 J.
Baumgruppe 9 Buchen 3 Eichen (Ministerhügel)	a) Pöcking b) Pöcking	771/2 Gemeinde Pöcking	gesamtes Grundstück	2507 qm
2 Stieleichen	a) Pöcking b) Pöcking	1334/4 Ise Mann Hochfeld 26 8134 Pöcking	Fläche im Bereich der Kronentraufe	Stamm ϕ 30 cm, 80 cm, 1,00 m Alter ca. 100, 100, 150 J.
2 Stieleichen 1 Rotbuche	a) Pöcking b) Pöcking	1334/26 Günter Paschke Ammerstr. 9 8120 Weilheim	Fläche im Bereich der Kronentraufe	Stamm ϕ 50 cm, 70 cm 80 cm Alter ca. 100 J.
3 Linden	a) Seefeld b) Oberalting	960 Graf Toerringsches Rentamt Graf-Toerring-Str. 7 8031 Seefeld	Fläche im Bereich der Kronentraufe	Stamm ϕ 80 cm Alter ca. 120 J.
Nagelfluhwand	a) Stadt Starnberg b) Starnberg	1003/3, 1003/2 Adalbert Stürzer jun. Gut Rieden 8130 Starnberg	—	Länge 30 m Höhe 6 m
1 Findling	a) Stadt Starnberg b) Hanfeld	273 Freistaat Bayern Straßenverwaltung	—	1 cbm
3 Eschen	a) Stadt Starnberg b) Leutstetten	393 Paul Kyrein Schneckestr. 2 8000 München 83	Fläche im Bereich der Kronentraufe	Stamm ϕ 1,40 m, 1,00 m, 80 cm Alter ca. 120 J.
Waldweiher	a) Stadt Starnberg b) Percha	378 Landeshauptstadt München	—	1500 qm
Erratischer Block „Hoher Stein“	a) Stadt Starnberg b) Percha	68 Münchner Verein zur Förderung der Pferdezucht	—	14 cbm
1 Rotbuche	a) Stadt Starnberg b) Perchting	655 Engelbert Sandweger Hauptstr. 16 8131 Perchting	Fläche im Bereich der Kronentraufe	Stamm ϕ 1,00 m Alter ca. 150 J.
1 Sommerlinde	a) Stadt Starnberg b) Söcking	793/31 Stadt Starnberg	Fläche im Bereich der Kronentraufe	Stamm ϕ 1,50 m Alter ca. 200 J.
1 Feldahornbaum	a) Stadt Starnberg b) Söcking	406 Auguste Vötterl Max.-v.-Dziembowski- Str. 51 8135 Söcking	Fläche im Bereich der Kronentraufe	Stamm ϕ 40 cm Alter ca. 80 J.

Aufstellung eines Bebauungsplanes in der Stadt Starnberg

Der Stadtrat hat am 28. 7. 1980 beschlossen, für das Gebiet an der Possenhofener-/Auffangstraße, das wie folgt umgrenzt ist: Lindenweg, Dinardstraße, Possenhofener-/Auffangstraße, Stufenweg zum Almeidaweg und folgende Grundstücke umfaßt: Flur Nr. 461/6, 461/7, 461/8, 461/9, 461/11, 461/20, 461/21, 461/2, 461/43, 461/40, 461/4, 458, 457, 457/2, 461/28, einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG aufzustellen. Mit der Erarbeitung eines Planentwurfes ist der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, Uhlandstraße 5, 8000 München 2, beauftragt worden.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt Starnberg Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Nach Erstellung des Planentwurfes wird der Entwurf samt Begründung öffentlich ausgestellt. Hierauf wird durch Bekanntmachung hingewiesen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Starnberg, 30. 10. 1980

STADT STARNBERG

H. Thallmair, 1. Bürgermeister

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die Kreissparkasse Starnberg gibt bekannt, daß folgende Sparkassenbücher nach Durchführung des gesetzlichen Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden:

Sparkassenbuch Nr. 2902773 der Kreissparkasse Starnberg — Zweigstelle Berg — lautend auf Tanja Ziesche, Oberer Seeweg 15 a, 8130 Starnberg.

Sparkassenbuch Nr. 2908119 der Kreissparkasse Starnberg — Zweigstelle Berg — lautend auf Christa Ziesche, Oberer Seeweg 15 a, 8130 Starnberg.

Berechtigte Ansprüche aus den zu Verlust geratenen Urkunden wurden nicht geltend gemacht.

KREISSPARKASSE STARNBERG

Der Vorstand

Bezeichnung Anzahl Art	a) Gemeinde b) Gemarkung	Flurnummer Eigentümer	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung	Maße bzw. Größe und Zustand
Findling	a) Stadt Starnberg b) Wangen	638 Johann Wecker Pfarrweg 8 Wangen 8130 Starnberg	—	5 cbm
(6 Bäume) Eibengruppe	a) Tutzing b) Tutzing	2400/13 von L'Estocq 8121 Neu-Seeheim Post Wielenbach	Fläche im Bereich der Kronentraufe	Stamm ϕ je 40 cm Alter ca. 80 J.
1 Eiche	a) Weßling b) Weßling	66/1 Gemeinde Weßling	Fläche im Bereich der Kronentraufe	Stamm ϕ 80 cm Alter ca. 120 J.
1 Eiche	a) Weßling b) Weßling	982/1 Gemeinde Weßling	Fläche im Bereich der Kronentraufe	Stamm ϕ 1,00 m Alter ca. 100 J.
1 Stieleiche	a) Wörthsee b) Steinebach	428 Maria Lindenmüller Dorfstr. 10 8031 Wörthsee-Steinebach	Fläche im Bereich der Kronentraufe	Stamm ϕ 1,20 m Alter ca. 200 J.
2 See-Eichen	a) Wörthsee b) Steinebach	436 Dr. Walter Bretschneider Amalienpassage 87 8000 München 40	Fläche im Bereich der Kronentraufe	Stamm ϕ 1,00 m u. 80 cm Alter ca. 180 J.

EAPL 173 - 11/02

LANDRATSAMT STARNBERG

Dr. Rudolf Widmann, Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat
Dr. Rudolf Widmann; Redaktion: Albert Panke; Satzherstellung:
Druckerei Josef Jägerhuber, Starnberg.